

Notwendige Betreuung von Kindern wegen Corona

Für den Fall, dass berufstätige Eltern durch Corona gezwungen sind, ihre Kinder selber zu betreuen, gibt es zwei gesetzliche Regelungen.

1.) Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wird auf 20 Tage pro Elternteil und Kind erhöht. Alleinerziehende haben einen Anspruch von 40 Tagen pro Kind.

Hierfür ist keine Erkrankung des Kindes Voraussetzung. Es reicht aus, wenn die Kinder pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt betreut oder zur Schule gehen können.

Voraussetzungen dafür sind:

- Sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind müssen gesetzlich krankenversichert sein
- Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sein
- Es gibt keine andere im Haushalt lebende Person, die das Kind beaufsichtigen kann.

Für die Inanspruchnahme der Kinderkrankentage aufgrund des Ausfalls der Kinderbetreuung ist der Krankenkasse und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Kindertagesstätte oder Schule vorzulegen.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 % des ausgefallenen Nettoentgeltes.

Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten, die Kinderbetreuung aber nicht mit der Arbeit im Homeoffice vereinbar ist.

Mitarbeitende, die sich in Kurzarbeit können nur entweder das Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen oder das Kurzarbeitergeld beziehen.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

2.) § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist,

- dass eine erwerbstätige Person einen Verdienstausschlag erleidet,
- der darauf beruht, dass infolge behördlicher Anordnung Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten
- eine Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen wird
- Kinder selbst betreut, beaufsichtigt oder gepflegt werden müssen, weil es keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit gibt,
- und die Person ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen kann.

Gleiches gilt, wenn nicht die Einrichtung selbst geschlossen wird, sondern die Kinder die vorgenannten Einrichtungen aufgrund einer sie betreffenden Absonderung nicht betreten dürfen.

Ein Kind ist dann betreuungsbedürftig, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn es sich um ein Kind mit Behinderungen handelt, das auf Hilfe angewiesen ist. Für ein hilfebedürftiges Kind mit Behinderungen gilt keine Altersgrenze, das heißt ein Entschädigungsanspruch besteht grundsätzlich auch bei volljährigen Kindern.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls der betroffenen erwerbstätigen Person höchstens 2.016 Euro monatlich für einen vollen Monat.

Die Entschädigung wird für jede erwerbstätige Person für einen Zeitraum von längstens zehn Wochen gewährt, für Alleinerziehende längstens für zwanzig Wochen.

Der Maximalzeitraum von zehn bzw. zwanzig Wochen muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Der Entschädigungszeitraum braucht nicht zusammenhängend zu verlaufen.

Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt bis zum 31.03.2021.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern für längstens sechs Wochen der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

Weitere Informationen zur Anspruchsstellung stehen unter www.ifsg-online.de zur Verfügung.